

# **Nichts Neues aus Karlsruhe**

## **Anmerkungen zum Beschluss des BVerfG vom 14.10.2004 (2 BvR 1481/04)**

Der 2. Senat des BVerfG hat sich in seiner oben genannten Entscheidung zu der Frage der Bindung der staatlichen Organe an Urteile des EGMR ausführlich geäußert. Die Aufregung und Verunsicherung von Betroffenen über diese Entscheidung ist mehr als verständlich, jedoch weitestgehend unbegründet, wie wir sogleich darlegen werden. Denn das BVerfG hat hier keine völlig neuen Grundsätze aufgestellt, sondern eine Kammerentscheidung vom 11.10.1985 (2 BvR 336/85, EuGRZ 1985, 654 ff.) konkretisiert und ergänzt. Diejenigen, die sich entschlossen haben, selbst Beschwerde in Straßburg einzulegen, um für sich eine diese Bezeichnung verdienende Entschädigung zu erstreiten, können sich vielmehr auf Grund dieser Entscheidung bestätigt sehen, richtig gehandelt zu haben.

Zu beurteilen und aufgehoben hat das BVerfG im vorliegenden Falle eine Entscheidung des OLG Naumburg, welches jegliche Bindung staatlicher Organe an Entscheidungen des EGMR in Abrede gestellt hatte. Diese Vorgehensweise hat das BVerfG als verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar beanstandet und unter anderem eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) angenommen.

### **I. Zu den wesentlichen Entscheidungsgründen**

Das BVerfG führt hierzu im Einzelnen Folgendes aus:

1. Die staatlichen Organe sind grundsätzlich verpflichtet, die EMRK in der Auslegung durch den Gerichtshof bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und einen fortdauernden konventionswidrigen Zustand zu beenden. Sämtliche Konventionsstaaten, so auch Deutschland, haben sich durch Art. 46 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofes zu befolgen. Hieraus folgt, dass die Urteile des EGMR für die an dem Verfahren beteiligten Parteien – aber auch nur für diese – verbindlich sind und damit auch begrenzte materielle Rechtskraft entfalten.

2. In der Sachfrage erlässt der Gerichtshof ein Feststellungsurteil, ohne die angegriffene Maßnahme aufzuheben. Mit einem Feststellungsurteil, welches der Gerichtshof zunächst erlässt, bevor er über etwaige Entschädigungsansprüche entscheidet, werden Entscheidungen der staatlichen Organe des beklagten Konventionsstaates nicht aufgehoben; sondern es wird ein konventionswidriges Verhalten des betroffenen Konventionsstaates beanstandet. Die Feststellung einer Konventionsverletzung verpflichtet die betroffene Vertragspartei im Grundsatz

unter anderem dazu, den ohne die festgestellte Konventionsverletzung bestehenden Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen bzw. die festgestellte Verletzung zu beenden. Geschehe dies nicht, so würde die betroffene Vertragspartei gegenüber dem Beschwerdeführer erneut die EMRK verletzen.

3. Es stehe aber im Ermessen des betroffenen Konventionsstaates, wie die Korrektur des konventionswidrigen Zustandes zu erfolgen habe. Wenn das innerstaatliche Recht nur eine unvollkommene Wiedergutmachung vorsieht, so hat der Gerichtshof auf Antrag gem. Art. 41 EMRK eine gerechte Entschädigung in Geld zuzusprechen. **Wichtig für alle Betroffenen:** Das BVerfG betont erstmals, dass im Falle der Verurteilung eines Konventionsstaates zur Zahlung einer Entschädigung an den erfolgreichen Beschwerdeführer eine unbedingte Leistungspflicht folgt. Die Zuerkennung der Entschädigung muss dabei nicht notwendig Bestandteil der Entscheidung in der Hauptsache sein, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, um den Beteiligten zunächst die Gelegenheit einer gütlichen Einigung zu geben.

4. Die Konvention solle nicht in die staatliche Ordnung unmittelbar eingreifen. Die staatlichen Organe seien zwar grundsätzlich an die Entscheidungen des Gerichtshofes gebunden, doch könne dies nicht zu einer schematischen „*Vollstreckung*“ der Urteile des Gerichtshofes führen, da der Gerichtshof immer nur konkrete Einzelfälle am Maßstab der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle im zweiseitigen Verhältnis zwischen Beschwerdeführer und Konventionsstaat entscheide und Interessen dritter Personen, welche an dem Verfahren vor dem EGMR nicht beteiligt sind, dort häufig auch nicht ausreichend Berücksichtigung finden können. Die deutschen Behörden und Gerichte seien in derartigen Fällen der Interessen- und Grundrechtsabwägungen gehalten, die EGMR ausreichend zu berücksichtigen und „*schonend in die Rechtsordnung einzupassen*“.

## II. Konkrete Auswirkungen für die Betroffenen

Für alle Beschwerdeführer von anhängigen Verfahren bedeutet dies konkret, dass im Falle eines positiven Feststellungsurteils des EGMR sich zunächst alle staatlichen Organe daran ausrichten haben. Nur die an diesem Verfahren beteiligten Beschwerdeführer und Deutschland werden durch die Urteile des EGMR gebunden. Wird zu Gunsten der Beschwerdeführer – entsprechende Anträge werden für alle von uns vertretenen Mandanten gestellt - eine konkrete Entschädigung festgesetzt, so ist dies mit einer strikten Leistungspflicht Deutschlands verbunden. Daraus wiederum folgt, dass nur derjenige unmittelbar etwas für sich aus einem Urteil des EGMR herleiten kann, der selbst Partei des entschiedenen Verfahrens ist. Diese von uns immer wieder vertretene Rechtsauffassung hat nunmehr das BVerfG nochmals ausdrücklich bestätigt. Einen Antrag nach Art. 41 EMRK auf Festsetzung einer gerechten Ent-

schädigung kann aber nur derjenige stellen, der selbst Beschwerdeführer in Straßburg ist. Wie das BVerfG ebenso nochmals bestätigt, wird eine Entscheidung über eine gerechte Entschädigung durch den Gerichtshof regelmäßig erst dann erlassen, wenn sich die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist von ca. sechs Monaten nicht gütlich einigen konnten. Diejenigen Betroffenen, die nicht selber Beschwerdeführer in Straßburg sind, müssen zunächst auf eine Novellierung des beanstandeten EALG warten. Da Deutschland bei der Novellierung wiederum vorgeben wird, widerstreitende Grundrechtspositionen durch die Bildung von Fallgruppen und abgestuften Rechtsfolgen zum Ausgleich bringen zu müssen, ist keineswegs gewährleistet, dass dieses novellierte Gesetz wirklich eine befriedigende Abhilfe schaffen wird.

Es ist nach alledem völlig unverständlich, wenn nach wie vor Betroffene davon abgehalten werden sollen, selbst Beschwerde beim EGMR einzulegen, um für sich eine Entschädigung zu erstreiten, und zwar in einem überschaubaren Zeitraum und mit unmittelbarer Bindungswirkung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Sie können und sollen wohl auch lediglich auf die Lobbyarbeit der Interessenverbände hoffen, deren zeitlicher und sachlicher Ausgang jedoch noch völlig ungewiss ist. Viele Betroffene haben jedenfalls nicht mehr die Zeit, um Jahre lange Verbandsarbeit zu finanzieren, von deren Ergebnis sie womöglich nicht mehr profitieren werden. Solange der konventionswidrige Zustand besteht, sollte jeder Betroffene selbst Beschwerde zum EGMR einlegen.

Als essentielle, erstaunlicherweise von allen Medien verschwiegene Schlussfolgerung aus der Entscheidung des BVerfG vom 14.10.2004 folgt, dass die Möglichkeit für jeden Einzelnen besteht, nach Art. 41 EMRK ein in Deutschland durchsetzbares, auf Zahlung einer Geldentschädigung gerichtetes Leistungsurteil zu erstreiten.

**Dr. Thomas Gertner – Sylvia von Maltzahn, Rechtsanwälte**